



## Leitlinien zur Förderung von Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung und Supervision

### Förderjahr 2021

#### Programm zur Verbesserung der Qualität in der ambulanten und teilstationären Pflege in München

Die Landeshauptstadt München bewilligt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der haushaltshaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung und Supervision von Pflegemitarbeiter\*innen (Pflegefach- und Pflegehilfskräfte) in der ambulanten und teilstationären Pflege. Diese Förderung beruht auf den Stadtratsbeschlüssen vom 01.02.2001 und 08.10.2015.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zusätzlich sind die allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, maßgeblich.

#### 1. Allgemeine Voraussetzungen und Anspruchsberechtigung

**Antragsberechtigt** sind alle ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XI - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI), die ihren Geschäftssitz in München haben. Die ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtungen erhalten Förderung nach Maßgabe dieser Leitlinien für den auf das Stadtgebiet entfallenden Prozentanteil pflegebedürftiger Personen.

**Förderfähig** im Sinn dieser Leitlinien sind Fort- und Weiterbildungen, die zur Vermittlung, Erweiterung, Vertiefung und Weiterentwicklung der spezifischen Fachkenntnisse sowie anderen zeitgemäßen pflegerelevanten Themen der Pflegefach- und Pflegehilfskräfte erforderlich sind.

#### 2. Förderbereiche

Folgende Förderbereiche bilden den Schwerpunkt der Förderung. Inwieweit darüber hinaus Maßnahmen gefördert werden können, hängt vom Antragsvolumen der einzelnen ambulanten oder teilstationären Pflegeeinrichtung und den insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab. Dies wird jährlich neu überprüft und festgelegt.

##### 2.1 Fortbildungen

- Je Fortbildungseinheit (FE) zu 45 Minuten durch externe Anbieter\*innen werden maximal 87,50 Euro anerkannt.
- Bei Ganztagesveranstaltungen (mindestens 8 FE) kann ein Tagessatz bis 800 Euro gefördert werden.
- Der Eigenanteil der ambulanten oder teilstationären Pflegeeinrichtung beträgt 10 Prozent der förderfähigen Fortbildungskosten.
- Die maximale Fördersumme ist unabhängig von der Teilnehmer\*innenzahl.

**Wir sind München**  
für ein soziales Miteinander

Folgende Fortbildungsbereiche sind inhaltlich förderfähig:

### 2.1.1 Pflege/spezielle Pflege

- Kultursensible/Transkulturelle/Diversitätsorientierte Pflege (schließt beispielsweise Pflege von LGBTI\*- Menschen und Menschen mit Migrationsbiographie ein).
- Pflege bei speziellen Erkrankungen (beispielsweise Demenz)
- Fortbildungen im medizinisch-pflegerischen Bereich
- Sterbebegleitung, Palliativpflege
- Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (beispielsweise Psychopharmaka)

### 2.1.2 Kommunikation

- Wertschätzende Kommunikation
- Konfliktgespräche
- Gewaltprävention

### 2.1.3 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

- Qualifizierungsmaßnahmen zur Hygiene gemäß Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)

### 2.1.4 Deutschkurse

Es werden Deutschkurse (Kompetenzniveau A2 bis B2) bei einer\*inem zertifizierten Bildungsträger\*in gefördert. Der Umfang der Förderung hängt von der Größe der ambulanten oder teilstationären Pflegeeinrichtung ab, jedoch maximal vier Mitarbeiter\*innen pro ambulanter oder teilstationärer Pflegeeinrichtung. Der Zuschuss beträgt höchstens **50 Prozent** der förderfähigen Kosten von maximal 500 Euro pro Mitarbeiter\*in (maximaler Förderbetrag pro Person: 250 Euro).

### 2.1.5 Qualifizierung von Mitarbeitenden, die in ambulant betreuten Wohngemeinschaften beruflich tätig sind

Gefördert werden pro Wohngemeinschaft bis zu 29 Fortbildungstage. Der Tagessatz beträgt 80 Euro abzüglich 10 Prozent Eigenanteil pro Mitarbeiter\*in. Inhalt der Förderung sind die besonderen Anforderungen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft (beispielsweise in der Betreuung, Hauswirtschaft und Hygiene).

### 2.1.6 Arbeitsorganisationsmodelle zur Nachbarschaftspflege

Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen wie modulare Schulungen, Coachings durch Trainer\*innen sowie Maßnahmen zur Organisationsentwicklung für ambulante Pflegeeinrichtungen mit dem Ziel, das Modell Buurtzorg® oder andere Modelle der Nachbarschaftspflege einzuführen und ein oder mehrere entsprechende Teams zu gründen.

Nicht förderfähig sind Kosten für Hard- und Software sowie Lizenzgebühren von Buurtzorg®.

Der Zuschuss beträgt maximal **80 Prozent** der jeweils förderfähigen Kosten.

## 2.2 Weiterbildungen

Der Zuschuss beträgt für alle Weiterbildungen maximal **80 Prozent** der Weiterbildungskosten.

### 2.2.1 Bei der Weiterbildung **Praxisanleitung generalistische Pflegeausbildung** können anerkannt werden:

- 300 Stunden gemäß Pflegeberufgesetz (PflBG) sowie Maßnahmen zur Nachqualifizierung
- jährlich 24 Stunden berufspädagogische Fortbildung

**2.2.2** Folgende Weiterbildungen können grundsätzlich **einmal** pro ambulanter oder teilstationärer Pflegeeinrichtung und Jahr anerkannt werden:

- Hygienebeauftragte\*r IfSG (Mindeststandard: 40 Stunden)
- Gerontopsychiatrische Fachkraft für Pflege und Betreuung
- Palliative Care für berufliche Pflegenden (mindestens Basiscurriculum 160 Stunden)

### **2.3 Supervisionen**

Anspruchsberechtigt für Supervisionsmaßnahmen sind berufsgruppenübergreifende Pflegeteams in ambulanten oder teilstationären Pflegeeinrichtungen.

Bezuschusst werden pro Gruppe im Jahr 10 **Team-Supervisionen** à 90 Minuten (maximal 172,50 Euro) oder 15 Team-Supervisionen à 60 Minuten (maximal 115 Euro) mit maximal 10 Teilnehmer\*innen.

Die Anzahl der Gruppen ist abhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden in der ambulanten oder teilstationären Pflegeeinrichtung. Bis zu 10 Mitarbeitenden wird maximal eine Gruppe, ab 11 Mitarbeitenden werden maximal 2 Gruppen bezuschusst.

Zudem wird pro ambulanter oder teilstationärer Pflegeeinrichtung eine Supervision für **Leitungs-Teams** in maximaler Höhe von 1.725 Euro gefördert (analog Team-Supervisionen).

### **3. Umfang und Voraussetzungen der Förderung**

- Bei Fort- und Weiterbildungen sind die Lehrgangs- und Schulungsgebühren förderfähig.
- Bei Supervisionen ist **ausschließlich** der Honorarsatz nach Ziffer 2.3 förderfähig.
- Fort- und Weiterbildungen können von Bildungseinrichtungen oder von externen Dozent\*innen durchgeführt werden. Bei externen Dozent\*innen ist bei Antragstellung ein Qualifizierungsnachweis vorzulegen.
- Das Angebot kann als Inhouse-Schulung in der durchführenden Einrichtung sowie als Online-Seminar durchgeführt werden.
- Die Supervision muss von einer\*inem qualifizierten Supervisor\*in durchgeführt werden (Qualifikationsnachweis ist vorzulegen).
- Die Zuschusshöhe ist abhängig von den insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- Die Förderung bleibt erhalten, wenn eine Kofinanzierung nicht zu einer Überfinanzierung führt.
- **Nicht förderfähig** sind
  - Zertifizierungs- und Prüfgebühren, Materialkosten
  - Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Teilnehmende und externe Dozenten\*innen
  - Personalausfallkosten
  - Maßnahmen, die in der Verantwortung der Einrichtung oder der Träger\*innen liegen, um die vom Gesetzgeber geforderte Qualität strukturell sicherzustellen. Dies sind zum Beispiel:  
Erstgespräche, Akquise, Fortbildungen zu Rechtsfragen, Fortbildungen für betriebliche Kernaufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Moderation, Marketing, Dolmetschen etc.
  - Kurse mit Management- oder betriebswirtschaftlichen Inhalten, EDV-Kurse
  - Teilnahme an Kongressen und Tagungen
  - Weiterbildungen zur verantwortlichen Pflegefachkraft, Pflegedienstleitung, Qualitätsbeauftragte\*r.

- Expertenstandards nach § 113a SGB XI
- Pflorgetechniken, Prophylaxen

#### 4. Antragstellung und Verfahren

Anträge auf Förderung sind schriftlich innerhalb des Kalenderjahres einzureichen bei:

Landeshauptstadt München  
Sozialreferat, Altenhilfe und Pflege  
S-I-AP 4  
St.-Martin-Str. 53  
81669 München

Der Antrag ist leserlich und vollständig ausgefüllt **vor** Beginn der Maßnahme per Post, Fax oder persönlich zu stellen. Die Antragstellung in elektronischer Form (beispielsweise durch E-Mail) ist unzulässig. Unvollständig ausgefüllte Anträge können abgelehnt werden.

Die Abwicklung (Beantragung und Abrechnung) kann ausschließlich durch die ambulante oder teilstationäre Pflegeeinrichtung erfolgen.

Die\*der Antragsteller\*in verpflichtet sich, dem Amt für Soziale Sicherung, Abteilung Altenhilfe und Pflege, mitzuteilen, wenn und in welcher Höhe für die beantragte Fort- und Weiterbildungsmaßnahme oder Supervision Zuwendungen Dritter beantragt oder gewährt werden.

Als **Verwendungsnachweis** sind von den ambulanten oder teilstationären Pflegeeinrichtungen nach Abschluss der Maßnahme(n) einzureichen:

- Auszahlungsantrag
- Kopie(n) der Rechnung(en) der Bildungseinrichtung(en) oder der\*des Supervisors\*in
- nicht anonymisierte Teilnahmenachweise (Teilnahme-Zertifikate bei Weiterbildungen/ Einzelmaßnahmen oder Teilnahmelisten bei Fortbildungen und Supervisionen) in Kopie

Die Abrechnung kann nur **innerhalb eines Jahres** nach Abschluss der Maßnahme erfolgen. Nach dieser Frist ist **keine** Erstattung mehr möglich.

Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie die Rückforderung der Fördermittel gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

#### 5. Prüfungsverfahren

Neben dem Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung als Bewilligungsstelle der städtischen Förderung, sind das Revisionsamt der Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsicht in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen in den Räumen der\*des Zuwendungsempfängers\*in oder in den Diensträumen dieser Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung der\*des Zuwendungsempfängers\*in ausgedehnt werden. Die\*der Zuwendungsempfänger\*in erklärt in dem Antragsformular (Schlussbestätigung) die Einwilligung zur jederzeitigen Prüfung.

#### 6. Inkrafttreten

Die Leitlinien treten zum 16.03.2021 in Kraft.

München, den 16.03.2021